

39/SN-48/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Bu 7 - 87/1

Graz, am 10. November 1987

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für Behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz-BBG); Stellungnahme.

Tel.: (0316)7031/2428 od. 2671

DVR.Nr. 0087122

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. 48	GE 987
Datum: 13. NOV. 1987	
13. NOV. 1987	
Verteilt. <i>Yage</i>	

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

*H. Jank*

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*Jank*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

GZ Präs - 21 Bu 7 - 87/1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Beratung, Betreuung  
und besondere Hilfe für Be-  
hinderte und hilfsbedürftige  
Menschen (Bundesbehinderten-  
gesetz-BBG);  
Stellungnahme des Landes  
Steiermark.

Bezug: 40.006/12-1/1987

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Taus

Telefon DW (0316) 7031/2913

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 10. November 1987

Zu dem mit do.Note vom 13. Juli 1987 übermittelten Entwurf  
eines Bundesbehindertengesetzes wird wie folgt Stellung ge-  
nommen:

1. Zu den §§ 2, 8 und 9:

- a) Die im § 2 des Entwurfes vorgesehene Einbeziehung von  
Maßnahmen und Leistungen der Länder nach den Landesbe-  
hinderten- und Sozialhilfegesetzen in Form von Verein-  
barungen gemäß Art. 15a B-VG scheint nach ha. Auffassung  
entbehrlich zu sein. Denn seit Jahren werden die Rehabi-  
litationsleistungen des Bundes und des Landes Steiermark  
in der Form koordiniert, daß ein monatlich beim Landes-  
invalidenamt zusammentretendes Team, dem Vertreter des  
Bundes und des Landes angehören, die Bundes- und Landes-  
leistungen auf den Einzelfall abstimmen.

./.

- 2 -

b) Durch den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG könnte das Land zu einem Rehabilitationsträger im Sinne des beabsichtigten Gesetzes werden. Dadurch könnten die Bestimmungen im § 9 des Entwurfes unklar werden. § 9 meint nämlich nur die im § 4 des Entwurfes angeführten Rehabilitationsträger. Die Verwendung des Begriffes "Gesamtvereinbarung" deutet aber auf die Einbeziehung sämtlicher Rehabilitationsträger - also unter der oben angeführten Voraussetzung auch auf ein Land als Rehabilitationsträger - hin.

2. Zu § 7 Abs.3:

Unklar ist, wie Streitigkeiten zwischen Rehabilitationsträgern, die nicht Sozialversicherungsträger sind, entschieden werden.

3. Zu § 12 Abs.1:

Es wird auf eine nichtvorhandene Ziffer 8 im § 11 Abs.1 des Entwurfes verwiesen.

4. Zu § 21:

Es sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß der beabsichtigte Beratungsdienst in einem Bundesland einzurichten ist, wenn seine Notwendigkeit vom Bundesminister für Arbeit und Soziales und von der jeweils betroffenen Landesregierung festgestellt wird.

5. Zu § 27:

Statt "Geld- und Sachleistungen" ist offensichtlich "Geld- oder Sachleistungen" gemeint.

6. Zu § 40:

Im § 40 sollte es statt "Budgetmittel" "Bundesmittel" lauten.

./.

7. Zu § 62:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeregt, § 15 Abs.1 Invalideneinstellungsgesetz 1969 in einer vom beabsichtigten Gesetz getrennten Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 zu ändern.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann,

